

Verordnung zur Regelung der Schulen für Erwachsene im Lande Bremen Vom

Auf Grund des § 24 Abs. 6, des § 38 Abs. 5, des § 45 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 – 223-a-5) wird verordnet:

Artikel 1 **Verordnung für die Schulen für Erwachsene im Lande Bremen (EWS-V)**

Inhaltsübersicht

§	1	Ziel
§	2	Gliederung und Dauer der Bildungsgänge
§	3	Zulassung und Aufnahme
§	4	Vorabnahme für Absolventinnen und Absolventen der Sekundarschule der Erwachsenenenschule (Vollzeitkurse) mit dem Mittleren Schulabschluss in das Kolleg
§	5	Berufstätigkeit
§	6	Wechsel innerhalb der Organisationsformen der einzelnen Bildungsgänge
§	7	Übergangsbestimmung
§	8	Außer-Kraft-Treten

§ 1 Ziel

Die Schulen für Erwachsene geben Gelegenheit, außerhalb des ersten Bildungsweges die erweiterte Berufsbildungsreife, den Mittleren Schulabschluss oder die Allgemeine Hochschulreife zu erwerben.

§ 2 Gliederung und Dauer der Bildungsgänge

(1) Die Schulen für Erwachsene bieten die Bildungsgänge zur erweiterten Berufsbildungsreife, zum Mittleren Schulabschluss und zur Allgemeinen Hochschulreife an.

(2) Die Bildungsgänge können jeweils in Tages- oder Abendform durchgeführt werden und gliedern sich unbeschadet der Regelung in Absatz 3 in Halbjahre. Die Bildungsgänge können in einzelne Teileinheiten strukturiert sein. Der Unterricht kann in Teilen in Formen des Fernunterrichts erteilt werden.

(3) Die Bildungsgänge, die zur erweiterten Berufsbildungsreife und zum Mittleren Schulabschluss führen, beginnen mit einer fünfwöchigen Eingangsphase, die mit einer schriftlichen Leistungsfeststellung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik abschließt. Mindestens ausreichende Leistungen in allen drei schriftlich geprüften Fächern berechtigen zur Fortsetzung des Bildungsganges. Auf dieser Grundlage wird durch die Konferenz der unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer über die Fortsetzung oder die Beendigung des Bildungsganges entschieden. Andernfalls muss der oder die Studierende durch Entscheidung des Schulleiters oder der Schulleiterin die Schule verlassen.

(4) Die Gliederung der Bildungsgänge wird wie folgt geregelt:

1. Bildungsgänge, die zur erweiterten Berufsbildungsreife oder zum Mittleren Schulabschluss führen, in der Verordnung über die Bildungsgänge der Sekundarschulen für Erwachsene im Lande Bremen,
2. Bildungsgänge, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen,
 - a) in der Tagesform (Kolleg) in der Verordnung über den Bildungsgang des Kollegs,
 - b) in der Abendform (Abendgymnasium) in der Verordnung über den Bildungsgang des Abendgymnasiums.

(5) Wird ein Bildungsgang beendet und wieder neu aufgenommen, zählt die gesamte Zeit, in der der Bildungsgang besucht wurde, zur Verweildauer. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in begründeten Ausnahmefällen eine Verlängerung der Verweildauer in dem jeweiligen Bildungsgang zulassen, wenn ein erfolgreicher Abschluss des jeweiligen Bildungsganges zu erwarten ist.

§ 3 Zulassung und Aufnahme(1) Voraussetzung für die Zulassung ist

1. für den Bildungsgang, der zur erweiterten Berufsbildungsreife führt:
 - a) die Vollendung des 17. Lebensjahres,
 - b) eine Sprachstandsfeststellung mit mindestens ausreichenden Leistungen.
2. für den Bildungsgang, der zum Mittleren Schulabschluss führt:
 - a) die Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - b) die erweiterte Berufsbildungsreife,
 - c) eine Sprachstandsfeststellung mit mindestens ausreichenden Leistungen.
3. für den Bildungsgang, der zur Allgemeinen Hochschulreife führt:
 - a) die Vollendung des 19. Lebensjahres,
 - b) im Kolleg der Mittlere Schulabschluss oder am Abendgymnasium die erweiterte Berufsbildungsreife,
 - c) der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer mindestens dreijährigen Berufstätigkeit,
 - d) eine Leistungsfeststellung in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik mit mindestens ausreichenden Leistungen im Schnitt aller drei Fächer.

Auf die Berufstätigkeit nach Satz 1 Nr. 3 Buchstabe c werden die abgeleistete Wehrpflicht, der abgeleistete Zivildienst oder Entwicklungsdienst oder das freiwillige soziale Jahr angerechnet. Eine amtsärztlich bescheinigte Berufsunfähigkeit ersetzt die abgeschlossene dreijährige Berufstätigkeit. Eine durch eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit nachgewiesene Arbeitslosigkeit wird bis zu 12 Monaten auf die Dauer der Berufstätigkeit angerechnet. Die Führung eines Familienhaushaltes ist der Berufstätigkeit gleichgestellt. Werden die Leistungen bei der Leistungsfeststellung nach Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d im Fach Deutsch oder in zwei der drei Fächer mit „mangelhaft“ bewertet, ist die Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Bildungsgang nicht erfüllt.

(2) Studierende können direkt in die Qualifikationsphase des Kollegs oder des Abendgymnasiums aufgenommen werden, wenn sie über die Vorgaben von Absatz 1 Nr. 3 hinaus

1. Vorkenntnisse in der zweiten Fremdsprache nachweisen, die dem Lernstand der jeweiligen Lerngruppen im betreffenden Jahrgang entsprechen, oder
2. die Auflage für die zweite Fremdsprache nach § 6 Abs. 3 der Verordnung über den Bildungsgang des Kollegs oder nach § 7 Abs. 4 der Verordnung über den Bildungsgang des Abendgymnasiums erfüllen.

(3) Studierende ohne zweite Fremdsprache können nur aufgenommen werden, wenn die Schule nach den Vorgaben von § 5 Abs. 2 der Verordnung über den Bildungsgang des Kollegs oder des Abendgymnasiums einen entsprechenden Kurs zur Ableistung der zweiten Fremdsprache in der Qualifikationsphase einrichten kann.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet unter Berücksichtigung von Absatz 1 bis 3 über die Aufnahme und die Einstufung der Bewerberin oder des Bewerbers in den jeweiligen Bildungsgang.

(5) Die Fachaufsicht kann in begründeten Fällen eine Bewerberin oder einen Bewerber zulassen, die oder der die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt.

(6) Bewerberinnen und Bewerber mit Mittlerem Schulabschluss werden in das zweite Halbjahr der Anfangsphase des Abendgymnasiums oder in das erste Halbjahr der Einführungsphase des Kollegs aufgenommen.

(7) Absolventinnen und Absolventen der Fachoberschule und Schülerinnen und Schüler, die die Gymnasiale Oberstufe während der Qualifikationsphase ohne den Erwerb des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife verlassen haben, werden in das erste Halbjahr der Qualifikationsphase des Abendgymnasiums oder des Kollegs aufgenommen, wenn die Auflagen gemäß der Verordnungen über den Bildungsgang des Kollegs oder Abendgymnasiums erfüllt sind. Im anderen Fall ist die Aufnahme in die Einführungsphase möglich.

(8) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der einen Bildungsgang anstrebt, über dessen Abschluss sie oder er bereits verfügt, wird für diesen Bildungsgang nicht zugelassen.

§ 4 Übergang von Absolventinnen und Absolventen der Sekundarschule der Erwachsenenschule (Vollzeitkurse) mit dem Mittleren Schulabschluss in das Kolleg

(1) Absolventinnen und Absolventen der Vollzeitkurse des Bildungsganges, der zum Mittleren Schulabschluss führt, die die Bedingungen des § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c nicht erfüllen, können vorab in das Kolleg aufgenommen werden, wenn sie im Zeugnis des Mittleren Schulabschlusses in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik mindestens die Note "gut" erzielt haben und der Durchschnitt aller Fächer die Note "gut" ergibt.

(2) Die Zulassung erfolgt nach der Rangfolge der Notendurchschnitte im Abschlusszeugnis. Es werden nicht mehr als zwei Plätze pro Kurs an die Bewerber nach Absatz 1 vergeben.

§ 5 Berufstätigkeit

(1) Während des ersten Jahres einer beruflichen Ausbildung ist der Besuch eines Bildungsganges der Schule für Erwachsene nicht zulässig.

(2) Schülerinnen und Schüler des Kollegs und der Vollzeitbildungsgänge, die zur erweiterten Berufsbildungsreife oder zum Mittleren Schulabschluss führen, dürfen während des Besuchs des Bildungsganges nicht berufstätig sein.

(3) Schülerinnen und Schüler des Abendgymnasiums müssen bis zum Abschluss des ersten Halbjahres der Qualifikationsphase berufstätig oder als arbeitssuchend anerkannt sein.

(4) Über Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 entscheidet die Fachaufsicht.

§ 6 Wechsel innerhalb der Organisationsformen der einzelnen Bildungsgänge

(1) Der Wechsel innerhalb des Bildungsganges, der zur erweiterten Berufsbildungsreife oder zum Mittleren Schulabschluss führt, ist von der Tagesform in die Abendform und umgekehrt möglich, wenn freie Kapazitäten vorhanden sind. Über den Wechsel und die spätere Einstufung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter gemäß der Verordnung über die Bildungsgänge der Sekundarschulen für Erwachsene im Lande Bremen.

(2) Der Wechsel vom Abendgymnasium in das Kolleg ist nach erfolgreich abgeschlossener Anfangsphase in die Einführungsphase und nach erfolgreich abgeschlossener Einführungsphase in die Qualifikationsphase möglich. Der Wechsel vom Kolleg in das Abendgymnasium ist nach erfolgreich abgeschlossener Einführungsphase in die Qualifikationsphase möglich. Die jeweiligen Voraussetzungen der §§ 3 oder 4 für den neuen Bildungsgang müssen erfüllt sein. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet.

§ 7 Übergangsbestimmung

Bis zum Erlass der Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 bestimmt sich die maximale Dauer der Bildungsgänge, die zur erweiterten Berufsbildungsreife oder zum Mittleren Schulabschluss führen, nach § 2 Abs. 2 und 3 der Ordnung für die öffentliche Erwachsenenschule Bremen und die Abendschule Bremerhaven vom 16. Mai 1989 (Brem.GBl. S. 213).

§ 8 Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.

Artikel 2 Verordnung über den Bildungsgang des Kollegs (Kol-V)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1	Allgemeine Bestimmungen
§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Unterrichtsziel und Gliederung
§ 3	Verweildauer
§ 4	Sicherung der individuellen Schullaufbahnen
Abschnitt 2	Bestimmungen für den Unterricht
§ 5	Unterrichtsangebot

§ 6	Aufgabenfelder und Fächer
§ 7	Einführungsphase
§ 8	Qualifikationsphase
§ 9	Leistungsbewertung und schriftliche Arbeiten

Abschnitt 3 Weitere Bestimmungen

§ 10	Wiederholen
§ 11	Aufhebung bisheriger Vorschriften/Übergangsbestimmungen
§ 12	Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Bildungsgang des Kollegs.

§ 2 Unterrichtsziel und Gliederung

(1) Im Kolleg wird der Unterricht auf vorhandene Berufs-, Lebens- und Sozialerfahrungen aufgebaut. Unterrichtsinhalte, Unterrichtsgestaltung und Lernformen des Kollegs sollen individuelles Lernen ermöglichen, den Bedürfnissen der Erwachsenen entsprechen und ihre Lebens- und Berufserfahrung berücksichtigen. Mit erfolgreichem Abschluss des Bildungsganges des Kollegs wird die Allgemeine Hochschulreife erworben.

(2) Der Bildungsgang des Kollegs gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und eine zweijährige Qualifikationsphase.

§ 3 Verweildauer

Die Verweildauer im Kolleg beträgt höchstens vier Jahre. Bei einer Wiederholung der nicht bestanden Abiturprüfung wird die Verweildauer um ein Jahr verlängert. Wer innerhalb von vier Jahren nicht zur Abiturprüfung zugelassen wird, muss das Kolleg verlassen. Die Fachaufsicht kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen eine Verlängerung der Verweildauer im Bildungsgang des Kollegs zulassen.

§ 4 Sicherung der individuellen Schullaufbahnen

Die Studierenden sind verpflichtet, sich über die verbindlichen Kursbelegungen und andere Auflagen als Voraussetzungen für die Zulassung zur und das Bestehen der Abiturprüfung zu informieren. Die Schule hat insoweit eine Beratungspflicht.

Abschnitt 2

Bestimmungen für den Unterricht

§ 5 Unterrichtsangebot

(1) Das Kolleg legt sein Unterrichtsangebot nach seinen personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten fest. Dabei haben Fächer und Kurse Vorrang, deren Belegung für die Erfüllung von Auflagen erforderlich ist. Fachübergreifende und Fächer verbindende Inhalte und Lernformen sind Bestandteile des Unterrichts am Kolleg.

(2) Die oder der Studierende hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Fächerangebot.

§ 6 Aufgabenfelder und Fächer

Im Kolleg können nachfolgende Fächer unterrichtet werden, die folgenden Aufgabenfeldern zugeordnet sind:

1. Aufgabenfeld I:
Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Spanisch, Kunst und Musik;
2. Aufgabenfeld II:
Gemeinschaftskunde, Geografie, Geschichte, Pädagogik, Philosophie, Politik, Religionskunde und Wirtschaftslehre;

3. Aufgabenfeld III:

Mathematik, Physik, Chemie, Biologie und Informatik.

Als Naturwissenschaften im Sinne dieser Verordnung gelten die Fächer Physik, Chemie und Biologie.

§ 7 Einführungsphase

(1) Die Einführungsphase bereitet auf die inhaltlichen und methodischen Anforderungen der Qualifikationsphase vor. Der Unterricht findet im ersten Halbjahr, außer im Wahlbereich, in festen Lerngruppen statt. Das zweite Halbjahr kann in Leistungs- und Grundkursen organisiert werden.

(2) Belegt werden müssen die Fächer

1. Deutsch, Englisch und Mathematik mit je fünf Wochenstunden,
2. die zweite Fremdsprache, falls diese nicht nach Absatz 3 entfällt, mit sechs Wochenstunden und
3. Gemeinschaftskunde mit vier Wochenstunden.

Hinzu kommen in jedem Halbjahr zwei Naturwissenschaften mit zusammen fünf Wochenstunden. Im Rahmen des Fachunterrichts wird eine Wochenstunde für Methodentraining verwendet.

(3) Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht in der zweiten Fremdsprache entfällt, wenn diese vorher in vier aufsteigenden Jahrgangsstufen gelernt wurde oder entsprechende Kenntnisse aus dem außerschulischen Bereich durch den Senator für Bildung und Wissenschaft anerkannt worden sind.

§ 8 Qualifikationsphase

(1) Der Unterricht in der Qualifikationsphase findet in Leistungs- und Grundkursen statt. Leistungskurse können nur in Ausnahmefällen durch eine Kombination aus einem Grundkurs und einem ergänzenden Zusatzkurs gebildet werden. Leistungskurse werden mit fünf Wochenstunden, Grundkurse mit drei Wochenstunden unterrichtet.

(2) Die Schule kann fachübergreifende Kurse anbieten. Ein fachübergreifender Kurs wird auf fachbezogene Beleg- und Einbringverpflichtungen der beteiligten Fächer angerechnet, wenn er deren Fach- und Wochenstundenanteil qualitativ und quantitativ im Wesentlichen entspricht. Er bedarf der Zulassung durch den Senator für Bildung und Wissenschaft.

(3) Die Studierenden wählen aus dem Angebot der Schule insgesamt acht Kurse. Darunter müssen sich zwei oder drei Leistungskurse befinden. Einer von den Leistungskursen muss Deutsch oder eine fortgesetzte Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft sein. Für die Wahl der Leistungs- und Grundkurse gilt:

1. Die Leistungskurse müssen in der Qualifikationsphase durchgehend belegt werden.
2. Außerdem müssen die Fächer Deutsch, Mathematik, eine fortgesetzte Fremdsprache und ein Fach aus dem Aufgabenfeld II in der Qualifikationsphase durchgehend belegt werden.
3. Im Verlauf der Qualifikationsphase müssen zwei aufeinanderfolgende Kurse in einer Naturwissenschaft belegt werden.
4. Wird aus dem Aufgabenfeld III kein Fach als Leistungskurs gewählt, muss neben Mathematik ein weiteres Fach aus dem Aufgabenfeld III durchgehend in der Qualifikationsphase belegt werden.
5. Ein Fach kann nicht gleichzeitig als Leistungs- und Grundkurs belegt werden.

(4) Im ersten Jahr der Qualifikationsphase muss zusätzlich mindestens eine Wochenstunde für Projektarbeit vorgesehen und im Rahmen des Kursangebotes belegt werden.

(5) Die Pflicht zur Belegung einer zweiten Fremdsprache, soweit sie nicht nach § 7 Abs. 3 entfällt, endet mit dem ersten Halbjahr der Qualifikationsphase, wenn ein Ergebnis von mindestens vier Punkten erreicht wird. Andernfalls müssen in einer Prüfung nach § 23 Abs. 5 der Zeugnisordnung mindestens vier Punkte erreicht werden. Werden in dieser Prüfung weniger als vier Punkte erreicht, müssen am Ende des zweiten Halbjahres der Qualifikationsphase Kurse in der zweiten Fremdsprache mit mindestens vier Punkten erreicht werden. Andernfalls müssen in einer weiteren Prüfung nach § 23 Abs. 5 der Zeugnisordnung mindestens vier Punkte erreicht werden. Werden auch in dieser Prüfung weniger als vier Punkte erreicht, ist die Belegverpflichtung für die zweite Fremdsprache nicht erfüllt.

(6) Soll die zweite Fremdsprache als fortgesetzte Fremdsprache nach Absatz 3 Satz 3 oder Satz 4 Nr. 1 betrieben werden, ist zu beachten:

1. Ist die zweite Fremdsprache in der Einführungsphase neu aufgenommen worden, muss sie am Ende der Einführungsphase mit mindestens vier Punkten abgeschlossen sein, wenn sie als Grundkurs, und mit mindestens sieben Punkten, wenn sie als Leistungskurs gewählt werden soll.
2. Bestand in der Einführungsphase nach § 7 Abs. 3 keine Pflicht zur Teilnahme am Unterricht in der zweiten Fremdsprache, gelten die Bedingungen von Nummer 1 entsprechend für die vorher erworbenen Kenntnisse. In der Regel wird die zweite Fremdsprache in der Einführungsphase im Wahlbereich betrieben.

(7) Ein mit null Punkten oder „nicht beurteilbar“ bewerteter Kurs gilt als nicht belegt. Ist der betreffende Kurs zur Erfüllung fachbezogener Belegbedingungen nach diesem Paragraphen erforderlich, kann im betreffenden Fach nach den Möglichkeiten der Schule ein zusätzlicher Kurs belegt werden.

(8) In den vier Halbjahren der Qualifikationsphase zusammen müssen insgesamt mindestens 112 Halbjahreswochenstunden belegt werden, und zwar im Aufgabenfeld I 24, im Aufgabenfeld II mindestens 16 und im Aufgabenfeld III mindestens 22 Halbjahreswochenstunden.

§ 9 Leistungsbewertung und schriftliche Arbeiten

(1) Zur Ermittlung und Bewertung von Leistungen werden schriftliche Arbeiten, mündliche Leistungen, Hausarbeiten, Präsentationen von Projekten und je nach Fach praktische Tätigkeiten sowie weitere Leistungen aus der laufenden Unterrichtsarbeit herangezogen.

(2) In jedem Kurs werden je Halbjahr zwei Klausuren, im dritten und vierten Halbjahr der Qualifikationsphase mindestens eine Klausur geschrieben, wobei im ersten Jahr der Qualifikationsphase eine der beiden Klausuren durch andere Formen schriftlicher Leistungsnachweise ersetzt werden kann. Die Klausuren sollen sich nach Inhalt, Schwierigkeitsgrad und Dauer in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase zunehmend an den Anforderungen in der schriftlichen Abiturprüfung orientieren. Im vierten Halbjahr der Qualifikationsphase wird in Kursfolgen von Prüfungsfächern eine Klausur in Abiturdauer geschrieben.

(3) Die Bewertung der erbrachten Leistungen erfolgt auf der Grundlage des in der Zeugnisordnung festgelegten Bewertungsmaßstabes.

(4) Zeugnisse enthalten nur Punktzahlen. Die in einem fachübergreifenden Kurs erbrachten Leistungen werden entweder für die beteiligten Fächer getrennt oder mit einer Gesamtnote bewertet, die entsprechend ihrem quantitativen und qualitativen Anteil für jedes der beteiligten Fächer oder nur für ein Fach gilt.

Abschnitt 3

Weitere Bestimmungen

§ 10 Wiederholen

Sind Teile des Kollegs wiederholt worden, können die im ersten Durchgang belegten Kurse nicht eingebracht werden. Bei Kursen des ersten Durchgangs, die aus organisatorischen Gründen nicht wiederholt werden können, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen zulassen.

§ 11 Aufhebung bisheriger Vorschriften; Übergangsbestimmungen

(1) Die bisherigen Regelungen für das Kolleg im Lande Bremen vom 1. August 1998 werden aufgehoben.

(2) Auf Studierende, die vor dem 1. August 2005 in die Einführungsphase des Kollegs eingetreten sind, sind die bisherigen Regelungen für das Kolleg im Lande Bremen vom 1. August 1998 weiter anzuwenden.

(3) Für Studierende, die nach dem 1. August 2005 in eine Jahrgangsstufe des Schülerjahrgangs eintreten, für den diese Verordnung gilt, sind Ausnahmeregelungen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter möglich.

§ 12 Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.

Artikel 3

Verordnung über den Bildungsgang des Abendgymnasiums (Agy-V)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1	Allgemeine Bestimmungen
§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Unterrichtsziel und Gliederung
§ 3	Verweildauer
§ 4	Sicherung der individuellen Schullaufbahnen
Abschnitt 2	Bestimmungen für den Unterricht
§ 5	Unterrichtsangebot
§ 6	Aufgabenfelder und Fächer
§ 7	Anfangsphase
§ 8	Einführungsphase
§ 9	Qualifikationsphase
§ 10	Leistungsbewertung und schriftliche Arbeiten
Abschnitt 3	Weitere Bestimmungen
§ 11	Wiederholen
§ 12	Aufhebung bisheriger Vorschriften; Übergangsbestimmungen
§ 13	Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Bildungsgang des Abendgymnasiums.

§ 2 Unterrichtsziel und Gliederung

(1) Im Abendgymnasium wird der Unterricht auf vorhandene Berufs-, Lebens- und Sozialerfahrungen aufgebaut. Unterrichtsinhalte, Unterrichtsgestaltung und Lernformen des Abendgymnasiums sollen individuelles Lernen ermöglichen, den Bedürfnissen der Erwachsenen entsprechen und ihre Lebens- und Berufserfahrung berücksichtigen. Mit erfolgreichem Abschluss des Bildungsganges des Abendgymnasiums wird die Allgemeine Hochschulreife erworben.

(2) Der Bildungsgang des Abendgymnasiums gliedert sich je nach Vorbildung in eine halb- oder einjährige Anfangsphase, eine einjährige Einführungsphase und eine zweijährige Qualifikationsphase.

§ 3 Verweildauer

Die Verweildauer im Bildungsgang des Abendgymnasiums beträgt für die Einführungs- und Qualifikationsphase höchstens vier Jahre. Für Studierende, die in die Anfangsphase eintreten, beträgt sie höchstens fünf Jahre. Bei einer Wiederholung der nicht bestanden Abiturprüfung wird die Verweildauer um ein Jahr verlängert. Wer innerhalb der zulässigen Verweildauer nicht zur Abiturprüfung zugelassen wird, muss das Abendgymnasium verlassen. Die Fachaufsicht kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen eine Verlängerung der Verweildauer im Bildungsgang des Abendgymnasiums zulassen.

§ 4 Sicherung der individuellen Schullaufbahnen

Die Studierenden sind verpflichtet, sich über die verbindlichen Kursbelegungen und andere Auflagen als Voraussetzungen für die Zulassung zur und das Bestehen der Abiturprüfung zu informieren. Die Schule hat insofern eine Beratungspflicht.

Abschnitt 2

Bestimmungen für den Unterricht

§ 5 Unterrichtsangebot

(1) Das Abendgymnasium legt sein Unterrichtsangebot nach seinen personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten fest. Dabei haben Fächer und Kurse Vorrang, deren Belegung für die Erfüllung von Auflagen erforderlich ist. Fachübergreifende und Fächer verbindende Inhalte und Lernformen sind Bestandteile des Unterrichts im Abendgymnasium.

(2) Die oder der Studierende hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Fächerangebot.

§ 6 Aufgabenfelder und Fächer

Im Abendgymnasium können nachfolgende Fächer unterrichtet werden, die folgenden Aufgabenfeldern zugeordnet sind:

1. Aufgabenfeld I:
Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Spanisch, Kunst und Musik;
2. Aufgabenfeld II:
Gemeinschaftskunde, Geografie, Geschichte, Pädagogik, Philosophie, Politik, Religionskunde und Wirtschaftslehre;
3. Aufgabenfeld III:
Mathematik, Physik, Chemie, Biologie und Informatik.

Als Naturwissenschaften im Sinne dieser Verordnung gelten die Fächer Physik, Chemie und Biologie.

§ 7 Anfangsphase

(1) Der Unterricht in der Anfangsphase dient der Kompensation und Angleichung und bereitet die Studierenden auf die besondere Arbeitsweise des Abendgymnasiums vor. In der Anfangsphase findet der Unterricht in festen Lerngruppen statt.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die mit der erweiterten Berufsbildungsreife in die Anfangsphase eintreten, dauert die Anfangsphase ein Schuljahr. Für Schülerinnen und Schüler, die mit dem Mittleren Schulabschluss in die Anfangsphase eintreten, dauert die Anfangsphase ein halbes Schuljahr. Die Anfangsphase kann für Schülerinnen und Schüler mit Mittlerem Schulabschluss nach Entscheidung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter ebenfalls ein Schuljahr dauern.

(3) In der einjährigen Anfangsphase werden im ersten Halbjahr die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik mit jeweils fünf Wochenstunden unterrichtet. Im zweiten Halbjahr kommt die zweite Fremdsprache mit ebenfalls fünf Wochenstunden hinzu.

(4) In der halbjährigen Anfangsphase werden die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik und eine zweite Fremdsprache mit jeweils fünf Wochenstunden unterrichtet.

(5) Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht in der zweiten Fremdsprache entfällt, wenn diese vorher in vier aufsteigenden Jahrgangsstufen gelernt wurde oder entsprechende Kenntnisse aus dem außerschulischen Bereich durch den Senator für Bildung und Wissenschaft anerkannt worden sind.

§ 8 Einführungsphase

(1) Der Unterricht in der Einführungsphase dient der weiteren Aufarbeitung von Wissensständen und Arbeitstechniken sowie der umfangreicheren fachlichen Bildung, die die Grundlage für die Anforderungen und Arbeitsweisen in der Qualifikationsphase sind. Der Unterricht findet im ersten Halbjahr, außer im Wahlbereich, in festen Lerngruppen statt. Das zweite Halbjahr kann in Leistungs- und Grundkursen organisiert werden.

(2) Belegt werden müssen die Fächer

1. Deutsch, Englisch und Mathematik mit je drei Wochenstunden
 2. die zweite Fremdsprache, falls diese nicht nach § 7 Abs. 4 entfällt, mit vier Wochenstunden.
- Hinzu kommen ein Fach mit vier oder zwei Fächer mit je zwei Wochenstunden aus dem Aufgabenfeld II und eine Naturwissenschaft mit vier oder zwei mit je zwei Wochenstunden Unterricht. Im Rahmen des Fachunterrichts wird eine Wochenstunde für Methodentraining verwendet.

(3) Die Pflicht zur Belegung einer zweiten Fremdsprache, soweit sie nicht nach § 7 Abs. 4 entfällt, endet mit Übergang in die Qualifikationsphase, wenn ein Ergebnis von mindestens vier Punkten erreicht wird. Andernfalls müssen in einer Prüfung nach § 23 Abs. 5 der Zeugnisordnung mindestens vier Punkte erreicht werden. Werden in dieser Prüfung weniger als vier Punkte erreicht, müssen am Ende des zweiten Halbjahres der Qualifikationsphase Kurse in der zweiten Fremdsprache mit mindestens vier Punkten erreicht werden. Andernfalls müssen in einer weiteren Prüfung nach § 23 Abs. 5 der Zeugnisordnung mindestens vier Punkte erreicht werden. Werden auch in dieser Prüfung weniger als vier Punkte erreicht, ist die Belegverpflichtung für die zweite Fremdsprache nicht erfüllt.

§ 9 Qualifikationsphase

(1) Der Unterricht in der Qualifikationsphase findet in Leistungs- und Grundkursen statt. Leistungskurse werden mit fünf, Grundkurse mit drei Wochenstunden unterrichtet.

(2) Die Schule kann fachübergreifende Kurse anbieten. Ein fachübergreifender Kurs wird auf fachbezogene Beleg- und Einbringverpflichtungen der beteiligten Fächer angerechnet, wenn er deren Fach- und Wochenstundenanteil qualitativ und quantitativ im Wesentlichen entspricht. Er bedarf der Zulassung durch den Senator für Bildung und Wissenschaft.

(3) Die Studierenden wählen aus dem Angebot der Schule insgesamt sechs Kurse. Darunter müssen sich zwei oder drei Leistungskurse befinden. Einer von den Leistungskursen muss Deutsch oder eine fortgesetzte Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft sein. Außerdem wählen die Studierenden drei oder vier Grundkurse, von denen einer als Leistungskurs betrieben werden kann. Für die Wahl der Leistungs- und Grundkurse gilt:

1. Die Leistungskurse müssen in der Qualifikationsphase durchgehend belegt werden.
2. Außerdem müssen die Fächer Deutsch, Mathematik, eine fortgesetzte Fremdsprache und ein Fach aus dem Aufgabenfeld II in der Qualifikationsphase durchgehend belegt werden.
3. Ein Fach kann nicht gleichzeitig als Leistungs- und Grundfach belegt werden.

(4) Soll die zweite Fremdsprache als fortgesetzte Fremdsprache nach Absatz 3 Satz 5 Nr. 2 betrieben werden, ist zu beachten:

1. Ist die zweite Fremdsprache am Abendgymnasium neu aufgenommen worden, muss sie am Ende der Einführungsphase mit mindestens vier Punkten abgeschlossen sein, wenn sie als Grundkurs, und mit mindestens sieben Punkten, wenn sie als Leistungskurs gewählt werden soll.
2. Bestand nach § 7 Abs. 4 keine Pflicht zur Teilnahme am Unterricht in der zweiten Fremdsprache, gelten die Bedingungen von Nummer 1 entsprechend für die vorher erworbenen Kenntnisse. In der Regel wird die zweite Fremdsprache in der Einführungsphase im Wahlbereich betrieben.

(5) Ein mit null Punkten oder „nicht beurteilbar“ bewerteter Kurs gilt als nicht belegt. Ist der betreffende Kurs zur Erfüllung von Belegbedingungen nach Absatz 3 erforderlich, kann im betreffenden Fach nach den Möglichkeiten der Schule ein zusätzlicher Kurs belegt werden.

§ 10 Leistungsbewertung und schriftliche Arbeiten

(1) Zur Ermittlung und Bewertung von Leistungen werden schriftliche Arbeiten, mündliche Leistungen, Hausarbeiten, Präsentationen von Projekten und je nach Fach praktische Tätigkeiten sowie weitere Leistungen aus der laufenden Unterrichtsarbeit herangezogen.

(2) In jedem Kurs werden je Halbjahr zwei Klausuren, im dritten und vierten Halbjahr der Qualifikationsphase mindestens eine Klausur geschrieben, wobei im ersten Jahr der Qualifikationsphase eine der beiden Klausuren durch andere Formen schriftlicher Leistungsnachweise ersetzt werden kann. Die Klausuren sollen sich nach Inhalt, Schwierigkeitsgrad und Dauer in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase zunehmend an den Anforderungen in der schriftlichen Abiturprüfung orientieren. Im vierten Halbjahr der Qualifikationsphase wird in Kursfolgen von Prüfungsfächern eine Klausur in Abiturdauer geschrieben.

(3) Die Bewertung der erbrachten Leistungen erfolgt auf der Grundlage des in der Zeugnisordnung festgelegten Bewertungsmaßstabes.

(4) Zeugnisse enthalten nur Punktzahlen. Die in einem fachübergreifenden Kurs erbrachten Leistungen werden entweder für die beteiligten Fächer getrennt oder mit einer Gesamtnote bewertet, die entsprechend ihrem quantitativen und qualitativen Anteil für jedes der beteiligten Fächer oder nur für ein Fach gilt.

Abschnitt 3

Weitere Bestimmungen

§ 11 Wiederholen

Sind Teile des Abendgymnasiums wiederholt worden, können die im ersten Durchgang belegten Kurse nicht eingebracht werden. Bei Kursen des ersten Durchgangs, die aus organisatorischen Gründen nicht wiederholt werden können, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen zulassen.

§ 12 Aufhebung bisheriger Vorschriften; Übergangsbestimmungen

(1) Die bisherigen Regelungen für das Abendgymnasium im Lande Bremen vom 1. August 1998 werden aufgehoben.

(2) Auf Studierende, die vor dem 1. August 2005 in die Anfangsphase des Abendgymnasiums eingetreten sind, sind die bisherigen Regelungen für das Abendgymnasium im Lande Bremen vom 1. August 1998 weiter anzuwenden.

(3) Für Studierende, die nach dem 1. August 2005 in eine Jahrgangsstufe des Schülerjahrgangs eintreten, für den diese Verordnung gilt, sind Ausnahmeregelungen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter möglich.

§ 13 Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.

Artikel 4 Änderung der Versetzungsordnung

Die Versetzungsordnung vom 14. Juli 1997 (Brem.GBl. S. 254, 321; 2001 S. 204—223-a-7), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. August 2005 (Brem.GBl. S. 332), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 2 wird aufgehoben.
2. § 16 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„In allen Bildungsgängen der Schulen für Erwachsene wird am Ende eines jeden Halbjahres über die Fortsetzung, Wiederholung oder die Beendigung des Bildungsganges nach Maßgabe der jeweiligen Bildungsgangverordnung entschieden.“

Artikel 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ordnung für die öffentliche Erwachsenenschule Bremen und die Abendschule Bremerhaven vom 16. Mai 1989 (Brem.GBl. S. 213) und die Verordnung über die Aufnahme von Schülern in die Abendschulen vom 10. Juli 1990 (Brem.GBl. S. 254 –223-b-12) außer Kraft, sofern in Artikel 1 § 7 nicht etwas anderes bestimmt ist.

Bremen,

Der Senator für Bildung und Wissenschaft